

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 15. Februar 2020 13:00
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 4/2020: 22 weitere Entscheidungen eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 15.02.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de: Eingestellt worden sind in den letzten Wochen folgende **22 Entscheidungen**:

OWi
Terminsverlegung, Beschwerde gegen Ablehnung
LG Neuruppin, Beschl. v. 27.01.2020 - 11 Qs 7/20

Eine Beschwerde gegen die Ablehnung einer Terminsverlegung ist auch dann nicht zulässig, wenn eine Terminsverfügung oder eine Entscheidung über einen Terminsverlegungsantrag als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft gerügt wird. Das gilt selbst dann, wenn das Beschwerdevorbringen es möglich erscheinen lässt, dass ein schwerwiegender und evidenter Rechtsfehler vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5452.htm

OWi
Rechtsbeschwerde, Einspruchsrücknahme, Verwerfungsurteil
BayObLG, Beschl. v. 26.09.2020 - 202 ObOWi 1929/19

Die durch die wirksame Einspruchsrücknahme eingetretene Rechtskraft des Bußgeldbescheides steht als Verfahrenshindernis auch dem Erlass eines Verwerfungsurteils nach § 74 Abs. 2 OWiG entgegen. Darauf, dass und warum das Gericht vor Urteilserlass von der wirksam erklärten Einspruchsrücknahme keine Kenntnis (mehr) erlangt hat, kommt es nicht an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5447.htm

OWi
Bezugnahme, Bußgeldbescheid, Urteilsgründe, Erlass des Bußgeldbescheides
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 08.01.2020 - 1 OWi 2 SsBs 117/19

Das Tatgericht kann hinsichtlich den Betroffenen belastender Voreintragungen nicht lediglich auf den Bußgeldbescheid verweisen. Das ist auch bei der Beschränkung des Einspruchs auf die Rechtsfolgen unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5446.htm

OWi

Rechtsbeschwerde, Zulassung, fehlende Urteilsgründe OLG Koblenz, Beschl. v. 23.04.2019 - 1 OWi 6 SsRs 47/19

Hängt die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde von deren Zulassung ab, begründet das Fehlen von Urteilsgründen für sich allein noch nicht die Zulassung der Rechtsbeschwerde, erforderlich ist vielmehr auch in diesen Fällen die Prüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5445.htm

OWi

Rechtsbeschwerde, Zulassungsantrag, Ablehnung von Beweisanträgen, Formulierungsschwäche BayObLG, Beschl. v. 21.10.2019 - 202 ObOWi 1982/19

Zur (abgelehnten) Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn der Beschluss, mit dem in der Hauptverhandlung Beweisanträge abgelehnt worden sein sollen, unter einer Formulierungsschwäche leidet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5444.htm

OWi

Scheibenfolie, Frontscheibe, Erlöschen der Betriebserlaubnis, Verkehrsgefährdung OLG Koblenz, Beschl. v. 10.10.2019 – 3 OWi 6 SsRs 299/19

Nicht jede Scheibenfolie im Sichtbereich des Fahrzeugführers, für die keine Bauartgenehmigung vorliegt, führt zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5439.htm

OWi

Dräger Alcotest 7110, Nichteinhaltung Wartezeit, Verwertbarkeit der AAK Messung OLG Celle, Beschl. v. 20.08.2019 - 3 Ss (OWi) 178/19

Wird bei einer Atemalkoholmessung mit dem Messgerät "Dräger Alcotest 7110" die Wartezeit zwischen Trinkende und erster Messung nicht eingehalten, liegt eine Messung im standardisierten Verfahren nicht vor, ohne dass damit eine Verwertbarkeit der Messung von vornherein ausscheidet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5440.htm

OWi

Verkehr mit dem Mandanten, ungenehmigtes Mobiltelefon, Strafgefangener OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.12.2019 - IV-1 RBs 42/19

Zur Übermittlung eines Verteidigerschriftsatzes an einen Strafgefangenen auf ein von der Vollzugsbehörde nicht genehmigtes Mobiltelefon.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5438.htm

OWi

Pflichtverteidiger, Bußgeldverfahren, Sachverständigengutachten LG Magdeburg, Beschl. v. 13.12.2019 - 28 Qs 956 Js 73928/19

Angesichts der naheliegenden Möglichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens und einer späteren Auseinandersetzung damit, ist auch im Bußgeldverfahren die Beiordnung eines Pflichtverteidigers gem. § 140 Abs. 2 StPO erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5437.htm

OWi

Fahrverbot, Dauer, Verfahrensverzögerung, Berücksichtigung, Täteridentifizierung, Urteilsanforderungen
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.12.2019 - IV - 2 RBs 171/19

1. Wird in dem Urteil gemäß § 71 Abs. 1 OWiG, § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf ein zur Identifizierung generell geeignetes Foto verwiesen, bedarf es im Regelfall keiner näheren Ausführungen. Bestehen allerdings nach Inhalt und Qualität des Fotos Zweifel an seiner Eignung als Grundlage für eine Identifizierung des Fahrers oder fehlt eine eindeutige Bezugnahme, so muss der Tatrichter angeben, aufgrund welcher auf dem Foto erkennbaren Identifizierungsmerkmale er die Überzeugung von der Identität des Betroffenen mit dem abgebildeten Fahrzeugführer gewonnen hat.
2. Zur Berücksichtigung rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung bei der Festsetzung eines Fahrverbotes nach § 25 StVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5387.htm

StPO

Speicherung, DNA-Identifizierungsmuster, Voraussetzungen
AG Wiesbaden, Beschl. v. 28.01.2020 - 70 Gs 450/19

Die Voraussetzungen für die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters für zukünftige Strafverfahren gem. § 81g Abs. 1 StPO liegen bei einem Beschuldigte, der 44 Jahre alt und bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, wenn es sich zwar um den Vorwurf einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil eines Kindes handelt, sich aber keine konkretisierbaren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschuldigte auch in Zukunft gleichgelagerte Taten begehen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5451.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Jugendschöffengericht, Anklage
LG Saarbrücken, Beschl. v. 11.02.2020 - 3 Qs 11/20

Die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 1 JGG n.F. i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO n.F. liegen auf jeden Fall vor, wenn zum Jugendschöffengericht angeklagt ist. Maßgebend ist allein, ob die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor einem der in § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO n.F. genannten Gerichte stattfinden wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5450.htm

StPO

Besetzungseinwand, Anforderungen an die Begründung, Besetzung der Wirtschaftsstrafkammer
OLG Celle, Beschl. v. 27.01.2020 - 3 Ws 21/20

1. Der Besetzungseinwand nach § 222b StPO (n.F.) ist in der gleichen Form geltend zu machen wie die als Verfahrensrüge ausgestaltete Besetzungsrüge der Revision nach Maßgabe von §§ 344 Abs. 2, 309 Abs. 2 StPO.
2. Im Hinblick auf die Besetzung nach Maßgabe von § 76 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 GVG kann hierbei auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Willkür zurückgegriffen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5448.htm

StPO

Kosten Nebenklage, Erfolg der Berufung
KG, Beschl. v. 04.10.2019 - 1 Ws 36/19

Auch bei einem vollen Erfolg des Rechtsmittels des Angeklagten sind nach dem Grundsatz des § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO die einem Nebenkläger durch das Rechtsmittel des Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5449.htm

StPO

Revision, Verweisungsurteil, Berufungsgericht, Gesamtfreiheitsstrafe, Strafgewalt BayObLG, Beschl. v. 12.09.2019 - 202 StRR 1609/19

1. Das Berufungsgericht ist von Amts wegen zur Prüfung der Verfahrensvoraussetzung einer hinreichenden, auch das Berufungsgericht bindenden Strafgewalt des Gerichts des ersten Rechtszuges nach § 24 Abs. 2 GVG (sog. Strafbann) verpflichtet.
2. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt des Berufungsgerichts ist über den Wortlaut des § 328 Abs. 2 StPO hinaus der Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung, wofür auch mit Blick auf die Notwendigkeit einer sich gegebenenfalls erst im Laufe des Berufungsverfahrens herausstellenden Notwendigkeit einer Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 1 StGB allein die objektive Rechtslage so, wie sie sich dem Berufungsgericht darstellt, maßgebend ist.
3. Das Verweisungsurteil nach § 328 Abs. 2 StPO ist für den Angeklagten ungeachtet des Fehlens einer Sachentscheidung mit der Revision anfechtbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5434.htm

StGB/Nebengebiete

Verbotenes Rennen, Alleinrennen, Bestimmtheitsgebot, Verfassungsmäßigkeit AG Villingen-Schwenningen, Beschl. v. 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG und ist deshalb verfassungswidrig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5435.htm

StGB/Nebengebiete

E-Scooter, Trunkenheitsfahrt, Entziehung der Fahrerlaubnis AG Dortmund, Urt. v. 21.01.2020 - 729 Ds-060 Js 513/19 -349/19

Im Falle einer Trunkenheitsfahrt mit einem gemieteten E-Scooter nachts zur verkehrsarmen Zeit auf einer Verkehrsfläche ohne jeden Bezug zum fließenden Straßenverkehr und ohne tatsächlich feststellbare oder auch nur abstrakt drohende Beeinträchtigung Rechtsgüter Dritter durch einen nicht vorbelasteten und geständigen Täter kann nicht von einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5436.htm

Zivilrecht

Leistungskürzung, relative Fahruntüchtigkeit, Kaskoversicherung, Beweislast OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.01.2020 - 11 U 197/18

Die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen eines auf die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls gestützten Leistungskürzung trägt der Kaskoversicherer.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5443.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, Revisionsverfahren, Vorbereitung der Revisionshauptverhandlung, Fahrtzeit
BGH, Beschl. v. 15.01.2020 – 1 StR 492/15**

1. Zur (abgelehnten) Bewilligung einer Pauschgebühr für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionshauptverhandlung.
2. Fahrzeiten sind bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschgebühr nicht zu berücksichtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5453.htm

Gebühren

**Übernachungskosten, Gerichtstermin, Erforderlichkeit, Erstattungsfähigkeit
LG Memmingen, Beschl. v. 29.01.2020 - 34 O 1272/16**

Übernachungskosten nach Nr. 7006 VV RVG sind zu erstatten, wenn diese angemessen sind. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Übernachtung zweckmäßig, oder aber, wenn Hin- und Rückreise am selben Tag nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Dies ist in Anlehnung an § 758a Abs. 4 ZPO dann anzunehmen, wenn die Hin- und Rückreise nicht im Zeitfenster von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr erfolgen können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5454.htm

Gebühren

**Beschwerde, Abgeltung der Tätigkeiten, Verfahrensgebühr
LG Arnsberg, Beschl. v. 28.10.2019 - 6 Qs 83/19**

Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen werden für den Rechtsanwalt, der umfassend mit der Verteidigung betraut ist, durch die Verfahrensgebühr der jeweiligen Instanz abgegolten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5442.htm

Gebühren

**Beratungshilfe, Festsetzung der Vergütung, elektronische Antragstellung, Beratungshilfeschein
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16.12.2019 - 9 W 30/19**

1. Bei einem elektronisch gestellten Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfevergütung, dem der Berechtigungsschein als eingescanntes Dokument beigelegt ist, ist die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins dann erforderlich, wenn das Festsetzungsorgan sie zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs der Beratungsperson für erforderlich hält.
2. Der Berechtigungsschein ist kein Schuldschein im Sinne von § 371 BGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5441.htm

Im **Werbeblock** weise ich zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung

von Rechtsanwalt Dieter Burhoff, RStG a.D., Lehrstuhlinhaber



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

"Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung".

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage [bestellen](#). Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist dann: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum [Bestellformular](#) dann [hier](#).



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**, 5. Aufl. Das Werk wird in einer **Sonderaktion** vom Verlag derzeit für 89,90 EUR angeboten, die "Normalausgabe" kostet 129 EUR.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Abschließend dann der Hinweis auf Burhoff/Volpert, **RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.**.. Auch das Werk ist derzeit als **Mängel exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de